



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. November 1992

NR. 3806

| |
|-----------------------------------|
| Kantonales Amt für Raumplanung |
| E 30. NOV. 1992 |
| TS |

EG Wisen: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Leis- acker"

Mit Beschluss Nr. 1514 vom 5. Mai 1992 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Wisen unterbreitete Baulandumlegung "Leisacker" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Antrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Leisacker" der Einwohnergemeinde Wisen wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen definitiv genehmigt.
2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrs

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (2), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, mit gen. Unterlagen (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4634 Wisen, mit Plan

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4634 Wisen (2), mit gen. Unterlagen (einschreiben)

Vermessungsbüro Buxtorf und Lerch, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Ingenieurbüro Frey und Gnehm AG, Leberngasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Wisen: Die Baulandumlegung "Leisacker" wird definitiv genehmigt."